



Gemeinde Seukendorf

3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Seukendorf vom 09.04.2019 (BGS/EWS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Seukendorf mit Beschluss vom 08. April 2024 folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser für Zwecke der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung, zur Gartenbewässerung, zur Herstellung von Back- und Wurstwaren sowie der Waschanlagen (-straßen, -boxen) benötigtes Wasser in Bäckereien und Metzgereien bei der Gebührenberechnung nach Maßgabe nachstehender Regelungen unberücksichtigt, wenn es der gemeindlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt wird.
- ° Die abzugsfähige Wassermenge ist durch eine 2. Wasseruhr, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss, nachzuweisen.
 - ° Dient die 2. Wasseruhr ausschließlich als Gartenwasserzähler, so kann der Einbau dieser Wasseruhr eigenständig oder durch einen anerkannten Fachbetrieb erfolgen. Zum Nachweis ist dem Antrag ein Foto der 2. Wasseruhr beizufügen, bei Ersatz auch ein Foto der ausgetauschten Wasseruhr.
 - ° Der Zählerstand ist jeweils zum Ende des Abrechnungsjahres abzulesen und der Gemeinde mitzuteilen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2024 in Kraft

Veitsbronn, den 13.05.2024

Gemeinde Seukendorf


Dr. Kraus

Zweiter Bürgermeister



Gemeinderatsbeschluss	08.04.2024
Ausfertigung	13.05.2024
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	16.05.2024